



Die STADT ARNSBERG informiert

1. Änderung der Satzung der Stadt Arnsberg über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und für Kinder in familiennaher Tagespflege im Stadtgebiet Arnsberg

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie des §§ 50 ff des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern -Kinderbildungsgesetz (KiBiz) -in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 2019 (GVBl.S.894) berichtigt am 06. Januar 2020 (GVBl.S77) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Arnsberg in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende Änderung der Satzung der Stadt Arnsberg über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und für Kinder in familiennaher Tagespflege im Stadtgebiet Arnsberg beschlossen:

§ 7 Beitragsfreistellung bzw. -befreiung, Beitragserlass

(3) Wird für mehr als ein Kind

- o der beitragspflichtigen Personen nach § 4 Absätze 1 und 2 dieser Satzung oder
 - o der beitragspflichtigen Person nach § 4 Absatz 3 dieser Satzung
- gleichzeitig in Arnsberg in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege oder im Rahmen der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule und/oder im Fall der Zuständigkeit nach § 49 KiBiz in Verbindung mit § 51 KiBiz ein Elternbeitrag erhoben, entfällt der Elternbeitrag für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so gilt als erstes Kind das Kind, das sich in der Betreuungsform befindet, für das der höchste Elternbeitrag zu leisten ist. Sind die Elternbeiträge gleich hoch, so ist der Beitrag für das ältere Kind zu zahlen. Bei einer Beitragsbefreiung nach § 50 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz NRW (letztes und vorletztes Kindergartenjahr vor der Einschulung) ist für Geschwisterkinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung (Ü-3-Bereich) ebenfalls kein Beitrag zu zahlen. Der Beitrag für Geschwisterkinder unter drei Jahren ermäßigt sich um 50 %. Lebt die beitragspflichtige Person in einem Haushalt mit ihrer einkommenseinsatzpflichtigen Ehegattin bzw. ihrem einkommenseinsatzpflichtigen Ehegatten oder ihrer einkommenseinsatzpflichtigen Partnerin bzw. ihrem einkommenseinsatzpflichtigen Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (siehe § 4 Absatz 4 dieser Satzung) und wird für mehr als ein Kind einer dieser beiden Personen und/oder beider Personen für ein Angebot im Sinne des Satzes 1 durch die Stadt Arnsberg ein Elternbeitrag erhoben, gelten die vorstehenden Beitragsbefreiungen entsprechend.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Bekanntgabe in Kraft. Sie ändert die Satzung der Stadt Arnsberg über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und für Kinder in familiennaher Tagespflege im Stadtgebiet Arnsberg vom 01.08.2023.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 1. Änderung der Satzung der Stadt Arnsberg über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und für Kinder in familiennaher Tagespflege im Stadtgebiet Arnsberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59823 Arnsberg, den 16.01.2024

Gez. Ralf Paul Bittner

Bürgermeister